

## **Ergänzung des Rettungsdienst-Bedarfsplanes der Stadt Remscheid vom 15.12.2011**

Die Stadt Remscheid ist Trägerin des Rettungsdienstes. Gemäß § 12 Rettungsgesetz NRW (RettG NRW) sind die Kreise und kreisfreien Städte verpflichtet Bedarfspläne aufzustellen und regelmäßig zu überarbeiten.

Der geltende Rettungsdienst-Bedarfsplan (RDBP 2011) wurde am 15.12.2011 vom Rat der Stadt Remscheid beschlossen. Die Überarbeitung dieses RDBP ist in Arbeit, wird aber erst im Jahr 2018 fertiggestellt sein. Es ergeben sich jedoch vorab zwei wichtige Änderungen im Rettungsdienst, die nicht bis zur kompletten Überarbeitung des RDBP aufgeschoben werden können.

Aus dem RDBP 2011 ergibt sich, dass zur Aufgabensicherstellung zwei Rettungswachen betrieben werden. Das Personal besteht aus eigenen und fremden Kräften. Ebenso wurden die vorzuhaltenden Einsatzmittel und Besatzungen festgeschrieben.

Der geltende RDBP 2011 wird in den folgenden zwei Punkten ergänzt:

### **1. Einsatz eines weiteren Krankentransportwagens (KTW) mit einer Einsatzzeit von 40 Wochenstunden**

Die Transportzahlen im Krankentransport steigen stetig. Insbesondere seit Juli 2016 werden besonders stark gestiegene Fallzahlen im Krankentransport festgestellt. Im Durchschnitt ist die Zahl der Krankentransporte, die mit KTW durchgeführt werden von 21 auf 29 Fahrten pro Tag gestiegen. Gleichzeitig ist die Transportdauer pro Fahrt um ca. 10 Minuten länger.

Die Personalgestellung für den Krankentransport erfolgt durch Leistungserbringer im Rahmen eines laufenden Vertrages. Für besondere Situationen ist mit dem Vertrag eine Spitzen- und Sondergestellung geregelt. Dies allerdings nur für temporäre Aufkommen. Eine Abdeckung steigender Transportzahlen kann darüber nicht dauerhaft sichergestellt werden.

Nachdem das steigende Einsatzaufkommen anhält, ist zur Sicherstellung des Krankentransportes der Einsatz eines weiteren KTW mit Besatzung mit einer Einsatzzeit von 40 Wochenstunden erforderlich.

Die Personalgestellung für den weiteren KTW erfolgt durch die Leistungserbringer zu den Bedingungen des bestehenden Vertrages.

Der Bedarf für ein zusätzliches Fahrzeug wird aus dem eigenen Fahrzeugbestand sichergestellt. Da z. Zt. turnusmäßige Ersatzbeschaffungen laufen, wird ein Altfahrzeug nicht abgegeben sondern im Bestand gehalten.

### **2. Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern zu Notfallsanitätern**

Das RettG NRW sieht in seiner Novellierung vom 25. März 2015 die Besetzung verschiedener Funktionen im Rettungsdienst mit Notfallsanitätern (NotSan) vor, z.B. Notarzteinsetzungsfahrzeuge (NEF) und Rettungswagen (RTW) mit je einem Notfallsanitäter. Die zweite Funktion auf dem RTW wird mit einem Rettungssanitäter (RettSan) besetzt. Die Ausbildung zum Notfallsanitäter/Notfallsanitäterin ist im Notfallsanitätergesetz (NotSanG) vom 22. Mai 2013 geregelt.

Nach ersten Überlegungen war eine Ausbildung zum NotSan für folgende Funktionen bzw. Anzahl von Personen vorgesehen:

<b>Art</b>	<b>Funktion NotSan</b>	<b>Sicherstellungsverhältnis</b>	<b>Personal-faktor</b>	<b>Anzahl Personen</b>
RTW	3	70/30	5	21
NEF	2	70/30	5	14
Springer	4	70/30	5	28
HLF	2	70/30	5	14
GW-Rett	1	70/30	5	7
Leitstelle	4	70/30	5	28
<b>Summe</b>	<b>16</b>			<b>112</b>

Nach der derzeitigen Gesetzeslage müssen jedoch Funktionen Leitstelle nicht mit ausgebildeten NotSan besetzt sein. Gesetzeskonform dürfen demnach 84 Personen ausgebildet werden, was einem Anteil von 75% der Gesamtanzahl entspricht.

Von den bei der Stadt Remscheid ausgebildeten Rettungsassistenten könnten 101 zu NotSan fortgebildet werden. Mitarbeiter, die zum 31.12.2013 die Berufsbezeichnung RettAss führen durften, können bis zum 31.12.2020 die Qualifikation zum NotSan über eine Ergänzungsprüfung (EP) oder eine Vollprüfung (VP), je nach Alter und persönlichen Voraussetzungen, erlangen. Alle Mitarbeiter, die nicht unter diese Übergangsregelung fallen und die erst in Zukunft eingestellt werden, müssen eine dreijährige Vollausbildung machen.

Um die gesetzlich festgelegte Besetzungen mit NotSan im Rettungsdienst der Stadt Remscheid sicherstellen zu können, muss neben den Qualifikationen aus der Übergangsregelung, mit der (Voll-) Ausbildung zum 01.01.2018 begonnen werden.

Von Seiten der Stadt können 6 Mitarbeiter jährlich für die Ausbildung zum NotSan freigestellt und entsandt werden, ohne den Dienstbetrieb zu gefährden. Unter Zugrundelegung einer solchen Vorgabe kann ein Ausbildungsgrad von rd. 70 % der Gesamtpersonenzahl (112) erreicht werden.

Da beide Gesetze zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zum RDBP 2011 noch nicht absehbar und in Kraft waren, haben die Notwendigkeit der Ausbildungen und die finanziellen Folgen noch keine Berücksichtigung finden können.

Die Kosten der Notfallsanitäter-Ausbildung gelten als Kosten des Rettungsdienstes (§14 Abs. 3 RettG NRW).

Die Ergänzung des Rettungsdienst-Bedarfsplanes vom 15.12.2011 wurde in der vorstehenden Form mit den Kostenträgern abgestimmt.

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2017 diese Ergänzung zum Rettungsdienst-Bedarfsplan 2011 beschlossen.